



FIZ Karlsruhe

Leibniz-Institut für Informationsinfrastruktur

ADVANCING SCIENCE

Digitale Forschungsdaten - rechtliche Rahmenbedingungen und aktuelle Entwicklungen

DGI-Praxistage 2020:

Alles, was Recht ist!

Prof. Dr. Franziska Boehm/Thomas Hartmann, 30. Oktober 2010

I. Blickwinkel auf das Forschungsdatenmanagement:

- Forschende
- Wissenschaftseinrichtungen
- Öffentliche Forschungsförderer
- Forschungspartner aus der Wirtschaft
- Wissenschaftsverlage
- Interessierte Öffentlichkeit

II. Rechtlicher Rahmen für das Forschungsdatenmanagement

- Ausgangslage und Fragestellungen im Urheberrecht
- Ausgangslage und Fragestellungen im Datenschutzrecht
- Ausgangslage im Arbeitsrecht

III. Fazit

Aktuelles Beispiel Bundesinitiative

Die Nationale Forschungsdateninfrastruktur (NFDI)

“soll die Datenbestände von Wissenschaft und Forschung systematisch erschließen, nachhaltig sichern und zugänglich machen sowie (inter-)national vernetzen. Sie wird in einem aus der Wissenschaft getriebenen Prozess als vernetzte Struktur eigeninitiativ agierender Konsortien aufgebaut werden.” (DFG <https://www.dfg.de/foerderung/programme/nfdi/>)

- 3 Antragsrunden
- Bisher 9 bewilligte Konsortien, die im Okt. 2020 gestartet sind:
 - 1X Ingenieurwissenschaften
 - 2X Geistes- und Sozialwissenschaften
 - 2X Naturwissenschaften
 - 4X Lebenswissenschaften

Beispiel Landesinitiative: Science Data Center Molekulare Materialforschung (SDC MoMaF)

Projektpartner



Urheberrechtsanalyse

- für FD geeignete Lizenzen (FAIR!)
- Nutzungsbedingungen
- Verantwortlichkeiten für Archivierung, Zugänglichmachung, Nachnutzbarkeit digitaler FD

Datenschutzkonformität

- Vernetzungs- und Analysetools
- Publikationsmechanismen (z.B. Generierung von DOIs und weiterer Metadaten)

Rechtsinformationen

- Konzepte und Inhalte zur Vermittlung für Nachwuchswissenschaftler/innen

AG Zielsetzung

- Wissenschaftsfreundliche Rechtsstandards für FDM

Blickwinkel auf das Forschungsdatenmanagement: Forschende

Wer hat
die Rechte an FD,
die ich erhebe?

Welche Vorgaben hat die
Gute Wissenschaftliche
Praxis für meine FD?

Sollten meine FD
pseudonymisiert oder
anonymisiert werden?

Sollten meine FD
lizenzieren werden?
Und falls ja: Wie?

Kann ich meine FD
bei einem Job-
Wechsel mitnehmen?

Wer unterstützt mich bei
all den Fragen kompetent?

Steht eigentlich in meinem
Arbeitsvertrag was zu den
Rechten an FD?



Blickwinkel auf das Forschungsdatenmanagement: Wissenschaftseinrichtungen

Ist bei unseren FD
Datenschutz relevant?

Wie konkretisieren wir die
Gute Wissenschaftliche
Praxis für unsere FD?

Welchen Rahmen gibt
das Urheberrecht für
unsere FD vor (für
deren Lizenzierung)?

FD aus unserer Einrichtung:
Welches Verständnis darüber treffen
wir mit unseren Forschenden?



Was soll in unsere FD-
Policy rein (z.B.
Zuständigkeiten,
Verantwortlichkeiten)?

Wie können wir die Erwartungen
von Politik, Forschungsförderern,
Industriepartnern z.B. an
Zugänglichkeit der FD erfüllen?

Mit wem kooperieren wir in
unserem FD-Management?
(intern und extern)

Blickwinkel auf das Forschungsdatenmanagement: Öffentliche Forschungsförderer

Wie können mehr
FD zugänglich sein?

Welche best practices an
Rechtsstandards aus der
Wissenschaft entwickeln
sich?

Wie kann
Technologietransfer
mit nachnutzbaren FD
befördert werden?

Welche
Förderbedingungen
richten wir an das
FD-Managent?



Wie schaffen wir
gemeinsam einen
Rechtsrahmen
z.B. für die NFDI?

Wie kann FD-
Management Vertrauen in
Wissenschaft stärken
(vs. fake science)?

Blickwinkel auf das Forschungsdatenmanagement: Forschungspartner aus der Wirtschaft

Welche Regelungen zu
FD treffen wir in unseren
Kooperationsverträgen?

Sind die bisherigen
Geheimhaltungsvereinbarungen
noch möglich und sinnvoll?



Gibt es Geistiges
Eigentum an FD?

Haben Ziele des FD-Managements
wie die FAIR-Prinzipien Effekte
auf die Patentierung gemeinsamer
Forschungsergebnisse?

Blickwinkel auf das Forschungsdatenmanagement: Wissenschaftsverlage

Wie bieten wir Text and Data Mining an auf Basis der entsprechenden neuen Urheberrechtsvorschrift?

Was legen wir in unserer Daten Policy fest?

Fordern wir bei Publikationen auch die FD ein?

Wie gestalten wir den rechtlichen Rahmen für Datenpublikationsdienste?

Welche Absprachen über FD treffen wir mit unseren Autoren/innen und Herausgebern/innen?

Wer trägt die Verantwortung bei Verstößen gegen Datenschutz oder gegen Urheberrechte?



Blickwinkel auf das Forschungsdatenmanagement: Interessierte Öffentlichkeit

Könnte höhere Transparenz
nicht Vertrauen in
Wissenschaft stärken
(vs. fake science)?



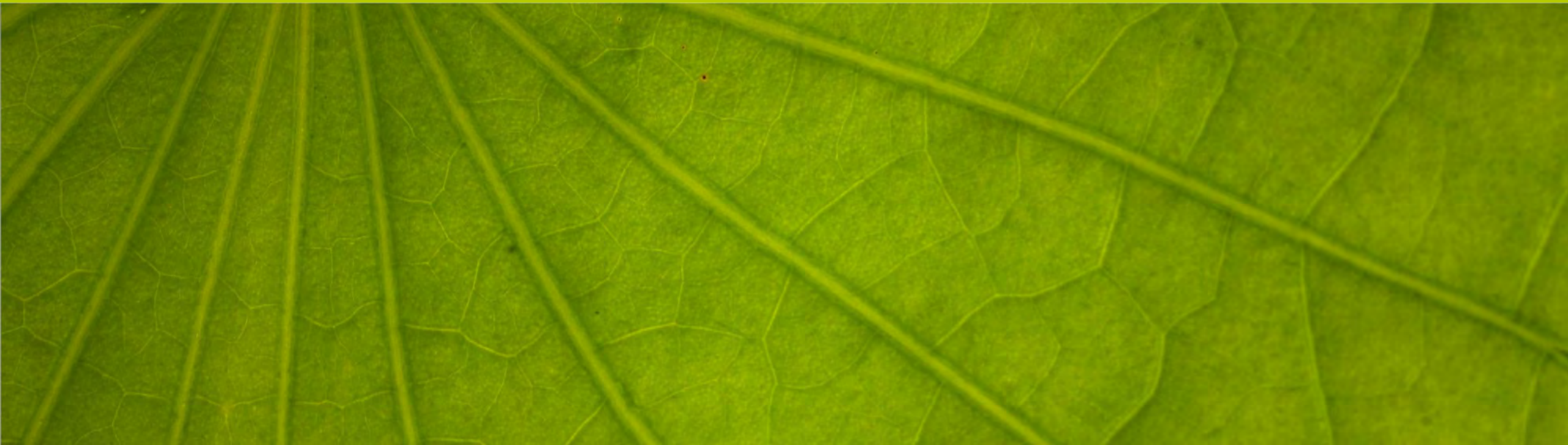
Weshalb hat nicht jederman
auf Forschungsergebnisse
direkt Zugriff?

Bestehen Informationsfreiheitsrechte
und –zugangsansprüche auch gegen
staatliche Forschungseinrichtungen?

Wie können einzelne Personen
an Forschung mitwirken
(z.B. an lokalen Messstationen)?

II. Rechtlicher Rahmen für das Forschungsdatenmanagement

- Ausgangslage und Fragestellungen im Urheberrecht
- Ausgangslage und Fragestellungen im Datenschutzrecht
- Ausgangslage im Arbeitsrecht



Ausgangslage Urheberrecht für Forschungsdatenmanagement

Textpublikationen



Urberschutz gilt!



Digitale Forschungsdaten (FD)



An Daten besteht grds. kein Urberschutz!

Zentrale Herausforderung für Wissenschaftseinrichtungen (z.B. Universität)

Während unabhängig von Fach und Forschungsmethode Textpublikationen stets urheberrechtlich geschützt sind, unterscheidet sich bei FD der Urberschutz nach den einzelnen Fachwissenschaften und den div. Forschungsmethoden.

Digitale Forschungsdaten und Urheberrecht

Wir befassen uns u.a. mit folgenden urheberrechtlichen Themen:

- Sind FD urheberrechtlich geschützt?
- Welche Lizenzmodelle sind für urheberrechtlich geschützte FD geeignet und welche Lizenzierung kann empfohlen werden?
- Was bedeutet rechtlich eine Lizenzierung nicht urheberrechtlich geschützter FD?
- Welche Effekte hat das Sui-Generis-Datenbankherstellerrecht für FD?
- Welche internationalen IP-Standards können für FD abgeleitet werden?

→ Welcher Handlungsrahmen ergibt sich daraus für die beteiligten Akteure (s.o.)?

Ausgangslage Datenschutz für Forschungsdatenmanagement

Textpublikationen



Datenschutz i.d.R. **ohne**
Bedeutung!
(bei den Publikationsinhalten)



Digitale Forschungsdaten (FD)



FD weisen häufig selbst Personenbezug auf
oder sind ggfs. kombiniert mit anderen
Informationen datenschutzrelevant

Zentrale Herausforderung für Wissenschaftseinrichtungen (z.B. Universität)

Für das Forschungsdatenmanagement muss Datenschutzexpertise aufgebaut und wissenschaftsnah aufbereitet werden.

Digitale Forschungsdaten und Datenschutzrecht

Wir befassen uns u.a. mit folgenden datenschutzrechtlichen Themen:

- Welche FD unterfallen direkt oder ggfs. in bestimmter Umgebung dem Datenschutzrecht?
- Welche (ggfs. abgestuften) Datenschutzerfordernungen an Aufbewahrung, Bereitstellung, Veröffentlichung und Weiterverwendung sind einzuhalten?
- Welche Rolle sollten Anonymisierung und Pseudonymisierung von FD einnehmen und mit welchen Verfahren können diese für digitale Wissenschaft realisiert werden?
- Welche Spezialbestimmungen enthalten EU-DSGVO sowie Datenschutzgesetze auf Bundes- und Länderebene zugunsten der Wissenschaft?

→ Welcher Handlungsrahmen ergibt sich daraus für die beteiligten Akteure (s.o.)?

Ausgangslage Datenschutz für Forschungsdatenmanagement

Textpublikationen



Digitale Forschungsdaten (FD)



Arbeitsverträge mit wissenschaftlichem Personal und sonstige Vorgaben der Wissenschaftseinrichtungen enthalten zum Teil (seit langem) Standardklauseln zu Nutzungsrechten zu „Forschungsergebnissen“ u.Ä.

Digitale FD sind häufig nicht mitgedacht, auch rechtlich können FD nicht immer unter bisherige Klauseln z.B. zu Forschungsergebnissen gefasst werden.

Zentrale Herausforderung für Wissenschaftseinrichtungen (z.B. Universität)

Angesichts der steigenden Bedeutung digitaler FD müssen Zuordnungen und Verantwortlichkeiten in der Wissenschaft ausgehandelt werden und unter Berücksichtigung der grundrechtlichen Wissenschaftsfreiheit in arbeits- und dienstvertragliche Standards umgesetzt werden.

III. FAZIT

- Der rechtliche Rahmen für digitale Forschungsdaten betrifft unterschiedliche Rechtsgebiete und unterscheidet sich wesentlich von den bei elektronischen Publikationen aus den letzten 30 Jahren vertrauten Rechtsstrukturen.
- Die am Forschungsprozess beteiligten Akteure sollten Impulse setzen, um gemeinsam wissenschaftsnahe Rechtsstandards für das Forschungsdatenmanagement zu entwickeln und konkret zu etablieren.
- Die NFDI ist ein guter Startpunkt für Dialog, Stakeholderbeteiligung und rechtliche Lösungen.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Kontakt Ansprechpartner/in

Prof. Dr. Franziska Boehm
Bereichsleiterin Immaterialgüterrechte in
verteilten Informationsinfrastrukturen (IGR)

Tel.: +49 7247 808 144
franziska.boehm@fiz-karlsruhe.de

FIZ Karlsruhe 2020
Leibniz-Institut für Informationsinfrastruktur GmbH
www.fiz-karlsruhe.de



Except where otherwise noted, content is
licensed under a Creative Commons
Attribution 4.0 International License.

 **FIZ Karlsruhe**
Leibniz-Institut für Informationsinfrastruktur



Leibniz
Leibniz
Gemeinschaft